

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 3

Kiel, den 1. Februar

1982

Inhalt

Seite

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes	13
Richtlinien für die Gestaltung der Rechtsverhältnisse der als freie Mitarbeiter (Selbständige) tätigen Lehrbeauftragten an ev. Familienbildungsstätten vom 20. 1. 1981	16
Ordnung der Kirchenkreiskonferenz Hamburg für das Hilfswerk der Kirchenkreise im Sprengel Hamburg der NEK	16
Urkunde über die Veränderung der Grenze zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt, Kirchenkreis Stormarn und der Ev.-Luth. Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde in Norderstedt, Kirchenkreis Niendorf	18
III. Stellenausschreibungen	19
IV. Personalnachrichten	20

Bekanntmachungen

Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes

hier: Anwendung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1981

Kiel, den 7. Januar 1982

Das vom Bundestag am 21. Dezember 1981 beschlossene Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1981 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1981 — BBVAnpG 81) ist im Bundesgesetzblatt I Seite 1465 verkündet und mit Wirkung vom 1. Mai 1981 in Kraft getreten (ausgenommen die zum 1. März 1981 in Kraft getretene Tabelle der Anwärterbezüge). Die Geltung des Gesetzes für die Nordelbische Kirche ergibt sich aus § 2 Abs. 1 des Kirchenbesoldungsgesetzes (KBesG) vom 19. 11. 1977 (GVOBl. S. 243), geändert durch das Kirchengesetz vom 21. 1. 1979 (GVOBl. S. 51).

Gemäß § 24 KBesG geben wir nachstehend bekannt

- a) die ab 1. Mai 1981 geltenden Sätze
 - der Grundgehälter und Zulagen nach Anlage 1 zum KBesG (Anlage 1 dieser Bekanntmachung) und
 - der Ortszuschläge (Anlage 2), ferner
- b) die ab 1. März 1981 geltenden Sätze der Anwärtergrundbeträge und der Anwärterverheiratetenzuschläge (Anlage 3).

Wir weisen in diesem Zusammenhang vorsorglich darauf hin, daß im Rahmen des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes neben der vom Bundestag zum 1. März 1982 beschlossenen Ein-Prozent-Kürzung der Dienst- und Anwärterbezüge eine weitere Kürzung der Anwärterbezüge eintreten wird, und zwar für die ab 1. Januar 1982 **neu** eintretenden Anwärter. Näheres hierzu wird nach Verkündung der gesetzlichen Vorschriften bekanntgegeben.

Mit dem Inkrafttreten des BBVAnpG 81 haben die bisher vorschußweise geleisteten Besoldungs- und Versorgungszahlungen einschließlich der für die Monate März und April 1981 gewährten „einmaligen Zahlung“, soweit sie nach Maßgabe des hiesigen Rundschreibens vom 12. 6. 1981 — 3511 - DI/1 — bemessen worden sind, ihren vorläufigen Charakter verloren. Die vorschußweise geleisteten Zahlungen sind mit den gesetzlich zustehenden Leistungen zu verrechnen. Soweit im Einzelfall Zahlungen im Vorschußwege nicht erbracht worden sind, ist die gesetzlich zustehende Zahlung nunmehr rückwirkend vorzunehmen.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3511 — DI/1

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
A 1	II	927,59	958,31	989,03	1 019,75	1 050,47	1 081,19	1 111,91
A 2		982,52	1 013,24	1 043,96	1 074,68	1 105,40	1 136,12	1 166,84
A 3		1 052,61	1 085,06	1 117,51	1 149,96	1 182,41	1 214,86	1 247,31
A 4		1 092,47	1 130,01	1 167,55	1 205,09	1 242,63	1 280,17	1 317,71
A 5		1 130,89	1 173,68	1 216,47	1 259,26	1 302,05	1 344,84	1 387,63
A 6		1 197,42	1 241,78	1 286,14	1 330,50	1 374,86	1 419,22	1 463,58
A 7		1 293,80	1 338,16	1 382,52	1 426,88	1 471,24	1 515,60	1 559,96
A 8		1 354,95	1 409,63	1 464,31	1 518,99	1 573,67	1 628,83	1 686,24
A 9	I c	1 513,94	1 570,35	1 629,13	1 688,37	1 748,70	1 814,45	1 880,20
A 10		1 657,86	1 739,54	1 821,22	1 902,90	1 984,58	2 066,26	2 147,94
A 11		1 931,51	2 015,20	2 098,89	2 182,58	2 266,27	2 349,96	2 433,65
A 12		2 103,68	2 203,47	2 303,26	2 403,05	2 502,84	2 602,63	2 702,42
A 13	I b	2 383,63	2 491,37	2 599,11	2 706,85	2 814,59	2 922,33	3 030,07
A 14		2 453,62	2 593,31	2 733,00	2 872,69	3 012,38	3 152,07	3 291,76
A 15		2 766,57	2 920,14	3 073,71	3 227,28	3 380,85	3 534,42	3 687,99
A 16		3 074,81	3 252,43	3 430,05	3 607,67	3 785,29	3 962,91	4 140,53

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	DM
B 3		6 100,65
B 5		6 971,35
B 6		7 410,65
B 9		8 836,44

**3. Zulagen und Grundgehaltserhöhungsbeträge gemäß An-
lage 1 des Kirchenbesoldungsgesetzes**

Besoldungsgruppe	Fußnote	Monatsbetrag in DM
A 12	3	88,42
A 13	3	107,74
A 14	2	139,69

Anlage 2

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	751,64	871,54	974,12	1 072,16	1 117,66	1 203,87	1 290,08	1 397,47
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	634,08	753,98	856,56	954,60	1 000,10	1 086,31	1 172,52	1 279,91
I c	A 9 bis A 12	563,53	683,43	786,01	884,05	929,55	1 015,76	1 101,97	1 209,36
II	A 1 bis A 8	530,84	645,04	747,62	845,66	891,16	977,37	1 063,58	1 170,97

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 107,39 DM.

Anlage I

Dienstaltersstufe							
8	9	10	11	12	13	14	15
1 142,63	1 173,35						
1 197,56	1 228,28	1 259,00					
1 279,76	1 312,21	1 344,66					
1 355,25	1 392,79	1 430,33					
1 430,42	1 473,21	1 516,00					
1 507,94	1 552,30	1 596,66	1 642,09				
1 604,32	1 650,18	1 696,76	1 743,34	1 791,64	1 843,35		
1 743,65	1 804,02	1 867,75	1 931,48	1 995,21	2 058,94		
1 945,95	2 011,70	2 077,45	2 143,20	2 208,95	2 274,70		
2 229,62	2 311,30	2 392,98	2 474,66	2 556,34	2 638,02		
2 517,34	2 601,03	2 684,72	2 768,41	2 852,10	2 935,79	3 019,48	
2 802,21	2 902,00	3 001,79	3 101,58	3 201,37	3 301,16	3 400,95	
3 137,81	3 245,55	3 353,29	3 461,03	3 568,77	3 676,51	3 784,25	
3 431,45	3 571,14	3 710,83	3 850,52	3 990,21	4 129,90	4 269,59	
3 841,56	3 995,13	4 148,70	4 302,27	4 455,84	4 609,41	4 762,98	4 916,55
4 318,15	4 495,77	4 673,39	4 851,01	5 028,63	5 206,25	5 383,87	5 561,49

Anlage 3

**Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)**

Eingangsam in das der An- wärter nach Ab- schluß des Vor- bereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Ver- heiraten- zuschlag	
	vor Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	797	895	253	84
A 5 bis A 8	956	1 091	292	84
A 9 bis A 11	1 127	1 285	338	84
A 12	1 441	1 624	370	84
A 13	1 494	1 679	377	84
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buch- stabe d der Vor- bemerkungen zu den Bundes- besoldungsord- nungen A und B) oder R 1	1 548	1 737	382	84

Richtlinien

für die Gestaltung der Rechtsverhältnisse der als freie Mitarbeiter (Selbständige) tätigen Lehrbeauftragten an ev. Familienbildungsstätten vom 20. 1. 1981

hier: Änderung des Lehrauftragsmusters

Kiel, den 12. Januar 1982

Die vorstehenden, im Gesetz- und Verordnungsblatt 1981 Seite 31 veröffentlichten Richtlinien enthalten als Anlage das Muster eines Lehrauftrages für freiberuflich tätige Lehrbeauftragte an Familienbildungsstätten. Nachdem die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft mit Schreiben vom 2. Dezember 1981 — Az. 31-003265 D — festgestellt hat, daß die nach Maßgabe der Richtlinien vom 20. 1. 1981 tätigen Lehrkräfte **nicht** unter die gesetzliche Unfallversicherung fallen, ist der Wortlaut von Nr. 6 Abs. 1 des Lehrauftragsmusters als überholt anzusehen. Wir empfehlen daher, Nr. 6 Abs. 1 ab sofort in folgender Fassung anzuwenden:

„Da für die Ausübung dieses Lehrauftrages kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht, hat der Lehrbeauftragte für seine Unfallversicherung selbst aufzukommen. Das gleiche gilt für sonstige Versicherungen.“

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft bietet die Möglichkeit der **freiwilligen** Versicherung an. Nähere Informationen und Antragsvordrucke zum Beitritt werden auf Anforderung übersandt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3109 — DI / D 1

Die Vollversammlung der Kirchenkreiskonferenz Hamburg hat in ihrer Sitzung am 23. 11. 1981 die Ordnung und die Vereinbarung über das Evangelische Hilfswerk Hamburg beschlossen.

Die Vereinbarung zwischen der Gesamtheit der Kirchenkreise im Sprengel Hamburg und dem Landesverband der Inneren Mission in Hamburg e.V. über das Evangelische Hilfswerk Hamburg wird kirchenaufsichtlich genehmigt.

Nordelbisches Kirchenamt

In Vertretung

Dr. Blaschke

Az.: 5123 — 21 — W II / W 2

Kiel, den 6. Januar 1982

*

Die am 1. Januar 1982 in Kraft getretene Ordnung wird hiermit veröffentlicht.

Ordnung

der Kirchenkreiskonferenz Hamburg für das Hilfswerk der Kirchenkreise im Sprengel Hamburg der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Aufgrund der Vereinbarung über die Kirchenkreiskonferenz Hamburg i. d. F. vom 1. 3. 1980 (Abschnitt II, Ziffer 3, Buchst. e) erläßt die Vollversammlung für das Hilfswerk der

Kirchenkreise im Sprengel Hamburg in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Evangelisches Hilfswerk Hamburg —Hilfswerk —) nachstehende Ordnung:

Präambel

Die Kirchenkreise der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Sprengel Hamburg haben an dem Auftrag der Kirche teil, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Sie stimmen überein, daß Diakonie ein unaufgebbarer Bestandteil dieses Zeugnisses ist. Sie sind bemüht, der Diakonie auf allen Ebenen kirchlichen Handelns Geltung zu verschaffen. Sie leisten Hilfe für Menschen in körperlichen und seelischen Notlagen und in schwierigen und ungerechten sozialen Verhältnissen. Das von der Gesamtheit der Kirchenkreise verantwortete diakonische Handeln ist eng verbunden mit dem kirchlichen Leben in den Gemeinden und den Kirchenkreisen.

Um der besonderen Herausforderung der Großstadtsituation in Hamburg auf dem Feld des diakonischen Handelns Rechnung zu tragen, haben die Hamburger Kirchenkreise für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg gemeinsam das „Evangelische Hilfswerk Hamburg“ gegründet. Dieses steht in der Tradition des auf Anregung von J. H. Wichern gegründeten „Verein für Innere Mission in Hamburg“, des „Landeskirchlichen Amtes für Innere Mission“ und des nachfolgenden „Landeskirchlichen Amtes für Gemeindedienst“.

Das „Evangelische Hilfswerk Hamburg“ stellt sich in die Gemeinschaft der vielfältigen Träger, die in unterschiedlicher Weise für Hamburg diakonische Dienste ausrichten, und ist Teil der Diakonie der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

§ 1

Aufgaben

Das Hilfswerk ist ein rechtlich unselbständiges Werk der Gesamtheit der Kirchenkreise im Sprengel Hamburg im Sinne von Artikel 60 a) der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Es nimmt in Hamburg gesamtstädtische diakonische Aufgaben wahr, die von den Kirchenkreisen im Sprengel Hamburg durch die Kirchenkreiskonferenz Hamburg gemeinsam getragen werden.

§ 2

Einrichtungen

Das Hilfswerk kann, soweit es zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist, eigene Einrichtungen betreiben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Arbeit des Hilfswerks dient selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Sondervermögen

Das den Zwecken des Hilfswerks gewidmete Vermögen ist Sondervermögen der Gesamtheit der Kirchenkreise im Sprengel Hamburg, die ihre mit der Trägerschaft verbundenen Rechte und Pflichten auf die Kirchenkreiskonferenz Hamburg übertragen.

§ 5

Wirtschaftspläne

(1) Die Ausgaben und Einnahmen des Hilfswerks werden jährlich durch einen nach Funktionen gegliederten Wirtschafts-

plan festgestellt. Dieser ist Anlage zum Haushaltsplan der Kirchenkreiskonferenz Hamburg.

(2) Für Einrichtungen gemäß § 2 dieser Ordnung kann jeweils ein gesonderter Wirtschaftsplan aufgestellt werden.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben des Hilfswerks dienen die Zuweisungen der Kirchenkreiskonferenz Hamburg nach Maßgabe ihres Haushaltsplans sowie die Erträge aus dem Vermögen, Spenden und Kollekten, Beiträge, öffentliche Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.

(4) Über die Wirtschafts- und Kassenführung ist jährlich Rechnung zu legen.

§ 6

Vorstand

(1) Das Hilfswerk wird durch den Vorstand geleitet.

(2) Dem Vorstand gehören an:

1. Je ein für sechs Jahre von den Kirchenkreisvorständen der Kirchenkreise im Sprengel Hamburg berufenes Mitglied, für das jeder Kirchenkreisvorstand einen Stellvertreter bestellt,
2. ein Mitglied des Vorstandes der Kirchenkreiskonferenz Hamburg, für das dieser einen Stellvertreter bestellt,
3. der Vorsitzende des Landesverbandes der Inneren Mission in Hamburg e.V., im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, und
4. der Leiter der Geschäftsstelle Hamburg des Nordelbischen Diakonischen Werks e.V., im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) An den Sitzungen können mit beratender Stimme teilnehmen:

1. der Vorsitzende des Vorstandes der Kirchenkreiskonferenz Hamburg,
2. der Geschäftsführer der Kirchenkreiskonferenz Hamburg,
3. die Stellvertreter der Mitglieder lt. Abs. 2,
4. ein Vertreter des Nordelbischen Kirchenamtes und
5. der Leiter der Geschäftsstelle Schleswig-Holstein des Nordelbischen Diakonischen Werks e.V.

(5) Außerdem nehmen in der Regel die Abteilungsleiter der Geschäftsstelle Hamburg des Nordelbischen Diakonischen Werks e.V. an den Sitzungen teil.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Hilfswerks zuständig und dem Vorstand der Kirchenkreiskonferenz Hamburg gegenüber für seine Arbeit verantwortlich.

(2) Dem Vorstand des Hilfswerks können durch den Vorstand der Kirchenkreiskonferenz Hamburg Aufträge erteilt werden.

(3) Der Vorstand beschließt insbesondere über:

1. die Aufgabengebiete des Hilfswerks (einschließlich neuer Aufgaben);
2. Angelegenheiten, welche die Organisation und die Arbeit des Hilfswerks betreffen, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung oder großer Tragweite sind;

3. die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen, die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen der Wirtschafts- bzw. Finanzierungspläne;
4. den Wirtschaftsplan des Hilfswerks (einschließlich Stellenplan) und die Jahresrechnungen sowie über- und außerplanmäßige Ausgaben innerhalb der Rahmenvorgabe des Vorstands der Kirchenkreiskonferenz Hamburg;
5. Kosten- und Finanzierungspläne für Investitionen;
6. Wirtschaftspläne für die Einrichtungen;
7. Richtlinien für die Verwaltung von Fonds;
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten;
9. die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 8

Ständiger Ausschuß, Fachausschüsse

(1) Der Vorstand bildet einen ständigen Ausschuß. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstands, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstands; dieses soll der Leiter der Geschäftsstelle Hamburg des Nordelbischen Diakonischen Werks e.V. sein, sofern er nicht Vorsitzender oder Stellvertreter ist.

Für jedes Mitglied des ständigen Ausschusses ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Der ständige Ausschuß entscheidet in dringenden Fällen; der Vorstand ist von den Beschlüssen zu unterrichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand kann Fachausschüsse einsetzen, in die auch Personen berufen werden können, die dem Vorstand nicht angehören.

§ 9

Geschäftsführung

(1) Über die Durchführung der Aufgaben des Hilfswerks und seine Geschäftsführung ist mit Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes eine Vereinbarung zwischen der Kirchenkreiskonferenz Hamburg und dem Landesverband der Inneren Mission in Hamburg e.V. geschlossen worden.

(2) Die mit der Durchführung der Geschäfte beauftragte Geschäftsstelle arbeitet im Rahmen der Richtlinien der zuständigen Organe der Kirchenkreiskonferenz Hamburg und des Vorstandes des Hilfswerks, soweit es den Bereich des Hilfswerks betrifft, selbständig und ist für die Durchführung der Aufgaben dem Vorstand des Hilfswerks verantwortlich.

(3) Der Leiter der Geschäftsstelle vertritt das Hilfswerk nach außen.

Seine Stellvertretung regelt sich nach § 12 Absatz 2 der Satzung des Nordelbischen Diakonischen Werks e.V. vom Dezember 1976.

§ 10

Inkrafttreten

Nachdem der Kirchenkreis Alt-Hamburg durch Beschluß seiner Kirchenkreissynode vom 3. Dezember 1981 die „Satzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg über das Evangelische Hilfswerk Hamburg“ mit Ablauf des Jahres 1981 aufgehoben hat, tritt diese Ordnung am 1. Januar 1982 in Kraft.

Das bisherige Hilfswerksvermögen des Kirchenkreises Alt-Hamburg wird Sondervermögen der Gesamtheit der Kirchenkreise im Sprengel Hamburg.

Zwischen der Gesamtheit der Kirchenkreise im Sprengel Hamburg, diese vertreten durch die Kirchenkreiskonferenz Hamburg,

vertreten durch den Vorstand der Kirchenkreiskonferenz Hamburg,

und

dem Landesverband der Inneren Mission in Hamburg e.V. (Landesverband),

vertreten durch den Vorstand des Landesverbandes, wird in Angelegenheiten des Evangelischen Hilfswerks Hamburg (Hilfswerk) folgende

Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

Führung der laufenden Geschäfte des Hilfswerks

Der Vorstand der Kirchenkreiskonferenz Hamburg überträgt die in der Ordnung für das Hilfswerk vom 23. November 1981 geregelten Aufgaben (§ 1 der Ordnung) dem Landesverband. Der Landesverband bedient sich zur Durchführung der Aufgaben seiner Geschäftsstelle. Die Durchführung der Aufgaben geschieht auf der Grundlage der Ordnung für das Hilfswerk und schließt die rechtsgeschäftliche Vertretung ein.

§ 2

Organisation

Die Arbeitsbereiche und Einrichtungen des Hilfswerks sind nach Möglichkeit so selbständig zu organisieren, daß sie sich von den anderen Arbeitsbereichen der Geschäftsstelle abgrenzen lassen.

§ 3

Mitarbeiter

(1) Hinsichtlich der Anstellung von Mitarbeitern gilt die zwischen dem Landesverband und der Nordelbischen Kirche geschlossene Vereinbarung vom 20. September 1978.

(2) Abteilungsleiter werden auf Vorschlag des Landespastors vom Vorstand des Landesverbandes berufen. Bei Abteilungsleitern, deren Stellen ganz oder überwiegend aus Mitteln der Kirchenkreiskonferenz Hamburg finanziert werden, setzt sich der Landespastor vor der Berufung mit dem Vorstand des Hilfswerks ins Benehmen.

§ 4

Kostenerstattung

(1) Das Hilfswerk erstattet dem Landesverband die für die Vorhaltung der Grundausrüstung der Geschäftsstelle (Leitung, Geschäftsführung, Verwaltung, raum- und büromäßige Ausstattung usw.) entstehenden Allgeminkosten in anteiliger Höhe, soweit sie nicht den einzelnen Funktionen des Wirtschaftsplans des Hilfswerks zugeordnet werden können, und zwar:

- 80 % der Kosten für die Abteilungsleitungen „Beratungsstelle“ und „Soziale Einzelhilfen“,
- 30 % der Kosten für die Abteilungsleitungen „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ und „Oekumenische Diakonie“ sowie
- einen weiteren Anteil, der sich an 20 % der sonstigen Kosten orientiert,

die der dem Haushaltsplan der Nordelbischen Kirche zuzuordnende Wirtschaftsplan ausweist.

(2) Über die absolute Höhe der Kosten der Grundausrüstung ist jährlich das Einvernehmen zwischen Hilfswerk und Kirchenkreiskonferenz Hamburg einerseits sowie Landesverband und Nordelbischem Kirchenamt andererseits herbeizuführen.

(3) Die Kostenerstattung gemäß Abs. 1 wird auf der Ausgabenseite des Wirtschaftsplans des Hilfswerks einerseits und auf der Einnahmenseite des dem Haushalt der Nordelbischen Kirche zugeordneten Wirtschaftsplans andererseits veranschlagt.

§ 5

Ordnung für das Hilfswerk als Bestandteil dieser Vereinbarung

Die Ordnung für das Hilfswerk vom 23. November 1981 ist Teil dieser Vereinbarung.

§ 6

Inkrafttreten und Kündigung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung ist spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich des Zusammenwirkens der Organe des Landesverbandes und des Hilfswerks.

(3) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Wirtschaftsjahres gekündigt werden. Bei einer Kündigung der Vereinbarung treffen die Beteiligten eine Vereinbarung über die Abwicklung.

2000 Hamburg 11, den 23. November 1981

Kirchenkreiskonferenz Hamburg in der
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Schmidtpott
Vorsitzender des Vorstandes

2000 Hamburg 1, den 23. November 1981

Landesverband der Inneren Mission in Hamburg e.V.

Heidenreich
Vorsitzender

Urkunde

über die Veränderung der Grenze zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt, Kirchenkreis Stormarn und der Ev.-Luth. Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde in Norderstedt, Kirchenkreis Niendorf.

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt und der Ev.-Luth. Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde in Norderstedt sowie der Kirchenkreissynoden der Kirchenkreise Stormarn und Niendorf wird nach Artikel 27 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt tritt das von der Kommunalgemeinde Norderstedt abgetretene Gebiet

„Am Tangstedter Forst“

kirchlich an die benachbarte Ev.-Luth. Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde ab.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Kiel, den 8. Januar 1982

Nordelbisches Kirchenamt

Göldner

Az.: 10 KK Stormarn — VI / V 3

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Böklund und Uelsby im Kirchenkreis Angeln wird zum 1. Juli 1982 vakant und ist neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvorstände.

Die Kirchengemeinden Böklund und Uelsby umfassen ca. 2 800 Gemeindeglieder. Zwei renovierte Kirchen, renoviertes Pastorat, neues Gemeindehaus und neuer Kindergarten sind vorhanden. Böklund ist zentraler Ausbauort mit neuem Schulzentrum (Vorschule-Realschule). Weiterführende Schulen in der 12 km entfernten Kreisstadt Schleswig durch gute Busverbindungen zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenvorstände, Schulstraße 7, 2381 Böklund über Schleswig. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Kurowski, Schulstraße 7, 2381 Böklund über Schleswig, Tel. 0 46 23/387, und Propst Dr. Sievers, Wassermühlenstraße 12 a, 2340 Kappeln (Schlei), Tel. 0 46 42/35 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Böklund und Uelsby — P III / P 3

*

In der Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf — ist die 3. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld (etwa 20 Autominuten von der Hamburger Innenstadt entfernt) umfaßt bei 4 Pfarrstellen ca. 13 000 Gemeindeglieder. Das Gemeindezentrum an der Kirche, 1960 erbaut, wird gerade umgebaut, um mehr Möglichkeiten für eine zeitgemäße Gemeindegemeinschaft zu bieten. Pastorat ist vorhanden. Sämtliche Schulen liegen im Bereich der Gemeinde. Von den Bewerbern bzw. Bewerberinnen wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit erwartet. Kindergärten, Altentagesstätte in Verbindung mit einer Diakoniestation und einer Beratungsstelle werden mit 3 benachbarten Kirchengemeinden im Verbund eines Kirchengemeindeverbandes betrieben. Die Gemeindeaktivität entspricht gutem Durchschnitt, der Gottesdienstbesuch liegt etwas darüber.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Am Stühm-Süd 138, 2000 Hamburg 71. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pfarrvikar Meyn, Am Stühm-Süd 85, 2000 Hamburg 71, Tel. 040/6 40 48 83, Pastor Knobbe, Berner Chaussee 58, 2000 Hamburg 71, Tel. 040/6 41 50 23, Pastor Werner, Am Stühm-Süd 138, 2000 Hamburg 71, Tel. 040/6 40 07 75, und Propst Lehmann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 040/6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Acht Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld (3) — P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde St. Martinus Eppendorf im Kirchenkreis Alt-Hamburg wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Juli 1982 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der jetzige Stelleninhaber tritt in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die St. Martinus-Gemeinde liegt am nördlichen Rand der Hamburger Innenstadt in unmittelbarer Nähe zum Universitätskrankenhaus auf der einen Seite und zu den Parkanlagen an der Alster auf der anderen. Eppendorf ist ein gewachsener Stadtteil, der im Krieg nicht zerstört worden ist.

Zur Gemeinde gehören 6 300 Menschen aus allen soziologischen Schichten bei etwa 10 000 Einwohnern, darunter sind viele Ältere. Für sie unterhält die Gemeinde eine Altentagesstätte und mit den Nachbargemeinden zusammen eine Diakoniestation. Beide werden von einem Diakon geleitet. Hauptamtlich arbeiten weiter eine Gemeindegemeinschaft, ein Küster und je mit einer halben Planstelle eine Kirchenmusikerin, eine Gemeindehelferin (für Kinder- u. Jugendarbeit) sowie eine Sekretärin mit. Eine Kindertagesstätte mit 60 Plätzen gehört ebenfalls zur Gemeinde.

Die Kirche ist als Bartningsche Notkirche entstanden und trägt mit ihrer warmen Atmosphäre viel zu den Gottesdiensten bei. Die Gemeinde ist für alle Gottesdienstformen (zum Beispiel Jugend-, Familien-, Gebetsgottesdienste) aufgeschlossen. Die vielen Gemeinderäume unmittelbar neben der Kirche sind für alle Arten kirchlicher Arbeit geeignet.

Das Pfarrhaus liegt unmittelbar am Gemeindezentrum. Es ist gut isoliert und hat auch einen kleinen geschützten Garten. Alle Schularten sind in unmittelbarer Nähe.

Die Gemeinde wünscht sich einen Pastor, der darum bemüht ist, in Zusammenarbeit mit dem erst kürzlich eingeführten Amtsbruder, den hauptamtlichen und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern das geistliche Leben der Gemeinde zu fördern. Der jetzige Stelleninhaber geht nach 34 Jahren Tätigkeit in der Gemeinde in den Ruhestand.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Olaf Wihstutz, Tarpenbekstr. 110, 2000 Hamburg 20, Tel. 040/48 28 20, und Propst H.-J. Tetzlaff, Hummelsbütteler Kirchenweg 73, 2000 Hamburg 63, Tel. 040/50 64 69 oder 040/36 89-272/273.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Martinus-Eppendorf (1) — P I / P 2

*

In der Luther-Kirchengemeinde in Lübeck im Kirchenkreis Lübeck wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Auf Bitten des Kirchenvorstandes ergeht folgender Ausschreibungstext:

Die Gemeinde der Luther-Kirche zu Lübeck sucht einen Pastor zum Eintritt im Laufe 1982, der bereit ist, brüderlich mit zwei Pastorinnen und den anderen Mitarbeitern, auch den Laien, in der Gemeinde zusammenzuarbeiten; es wäre von Vorteil, wenn er an der Ausübung und Förderung der Kirchenmusik interessiert ist.

Die Luthergemeinde ist eine ältere Vorstadtgemeinde mit etwa 6 500 Gliedern. Um die Kirche — errichtet 1937 — mit angebautem Pastorat gruppieren sich Gemeindehaus, Kindergarten und Altenheime des Diakonischen Werkes. Über die Stadt Lübeck sind keine Erklärungen erforderlich — das Stadtzentrum ist von unserem Pastorat gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, z. Hd. des Kirchenvorstehers, Herrn Häuer, Postfach 1696, 2400 Lübeck. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Kirchenvorsteher, Herr Häuer, Postfach 1696, 2400 Lübeck, Tel. 04 51/8 50 11, Pastorin Webecke, Tel. 04 51/8 32 31, und Propst Dr. Hasselmann, Bäckerstraße 10, 2400 Lübeck, Tel. 04 51/59 75 26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Luther-Kirchengemeinde in Lübeck (1) — P II / P 3

*

Im Prediger- und Studienseminar der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche mit dem Dienstsitz in Preetz ist die Stelle

eines Mitarbeiters/Mitarbeiterin
in der Ausbildung von Vikaren

vakant und zu besetzen. Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in der Vermittlung religions- und gemeindepädagogischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Stelle kann durch einen Pastor/in mit religionspädagogischer Qualifikation und Gemeindefahrung oder durch einen Religionspädagogen/Religionspädagogin mit dem Fach Theologie besetzt werden.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Direktor Pastor Seiler, Prediger- und Studienseminar, Kieler Str. 30, 2308 Preetz (Holst.), Tel. 0 43 42/8 60 66, und

Oberkirchenrat Dr. Conrad, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31/99 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Prediger- und Studienseminar (4) — A I / A 1

Stellenausschreibungen

Die ev.-luth. Kreuzkirchengemeinde zu Hamburg-Kirchdorf sucht zum 1. 4. 1982 eine(n) nebenberufliche(n)

C-Kirchenmusiker(in)

Ihre Wirkungsstätte ist eine der schönsten alten Bauernkirchen in Hamburg. Deren zweimanualige Orgel (Furthwängler 1869) verfügt über 16 Register. Zu den Gottesdiensten kommen etwa 25 Trauungen im Jahr. Außerdem warten eine kleine Kantorei und ein Kinderchor auf Sie, letzterer wird von einer Mitarbeiterin in der Kinderarbeit mit betreut. Zwei Flöten- und einige andere Gruppen musizieren bisher selbständig.

Zur Gemeinde zählen 6 500 Kirchdorfer, um die sich zwei Pastoren und ein tatenfroher Mitarbeiterkreis bemühen. Eine kleine Wohnung und ein großzügig gebautes Gemeindezentrum stehen zur Verfügung. Die Hamburger Innenstadt ist über die Autobahn oder mit dem Schnellbus in zwanzig Minuten bequem zu erreichen.

Ihre Anfragen beantworten gern die Pastoren Christoph Huppenbauer, Tel. 040/7 54 51 23 und Dr. Horst Albrecht, Tel. 040/7 54 48 29; an letzteren wird auch binnen vier Wochen Ihre schriftliche Bewerbung erbeten (Kirchdorfer Str. 170, 2102 Hamburg 93).

Az.: 30 Kreuzkirchengemeinde Kirchdorf — T I / T 2

Die ev.-luth. Friedenskirchengemeinde in Hamburg-Eilbek sucht zum 1. August 1982, eventuell auch früher

eine(n) Diakon(in) oder
Sozialpädagogen(in) oder
Gemeindehelferin.

Der Schwerpunkt der Arbeit kann je nach Neigung oder Begebung liegen entweder auf

Jungchararbeit oder
Altenarbeit.

Vergütung nach KAT.

Die Friedenskirche liegt innenstadtnah und hat 6 000 Gemeindeglieder (Einwohner 10 000), zwei Pfarrbezirke, ein Gemeindehaus, Kindertagesstätten und ein Altenheim.

Bewerbungen an den Kirchenvorstand der Friedenskirchengemeinde, Pappenstraße 70, 2000 Hamburg 76.

Auskunft bei Herrn Pastor Severin, auch telefonisch 25 55 29.
Az.: 30 Hbg-Eilbek — E 1

Personalnachrichten

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1982 die Pastorin Gisela Schmudde, z. Z. in Kiel, zur Pastorin der 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaltenkirchen, Kirchenkreis Neumünster;

mit Wirkung vom 1. Mai 1982 der Pastor Peter Friedrich Rühle, bisher in Elmshorn, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Öjendorf, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billel —.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. November 1981 die Wahl des Pastors Reinhard Miether, bisher Pfarrvikar in Tostrup, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tostrup, Kirchenkreis Angeln;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1981 die Wahl des Pastors Dr. Thomas Schleiff, z. Z. in Heide, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heide — St. Jürgen-Nord, Kirchenkreis Norderdithmarschen;

mit Wirkung vom 1. August 1982 auf die Dauer von 5 Jahren die Berufung des Pastors Helmut G w i a s d a , z. Z. in Berlin, in das Amt eines Theologischen Referenten der Ev. Fachschule Brüderhaus Rickling des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein.

Berufen :

Mit Wirkung vom 1. Februar 1982 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Annegret Grund-Unger, geb. Grund, z. Z. in Bovenau, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Religionsgespräche in Berufsschulen mit dem Dienstsitz in Kiel.

Eingeführt :

Am 20. Dezember 1981 der Pastor Wolfgang W e n d o r f f als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —.

Übernommen :

Der Pastor Dr. Günther G a ß m a n n , bisher Präsident des Lutherischen Kirchenamtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in Hannover, mit Wirkung vom 1. Juni 1982 in den Dienst der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche unter gleichzeitiger Beur-

laubung auf die Dauer von 3 Jahren für eine Tätigkeit beim Lutherischen Weltbund in Genf.

In den Ruhestand versetzt :

Mit Wirkung vom 1. März 1982 der Pastor Jan Eilhard P a u l s in Elmshorn.

Verlängert :

Die Amtszeit des Pastors Eyke Ehlers im Amt eines Bezirksmissionars im Madang-Distrikt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Papua Neuguinea um 1 Jahr und 5 Monate über den 30. Juni 1982 hinaus.

Entlassen :

Mit Wirkung vom 1. März 1982 der Pastor Reinhard H a u s m a n n , bisher in Lübeck, auf seinen Antrag aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zwecks Übernahme einer pastoralen Aufgabe in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Gekündigt :

Der Pastor Jochen Sievers, z. Z. in Brunsbüttel, mit Wirkung vom 1. Februar 1982 sein Arbeitsverhältnis zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt
